



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD  
Bundesamt für Polizei

Per Mail: stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 21. Dezember 2017

**Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Für die Schweizer Städte sind die Änderungsvorschläge zum Waffengesetz (WG) in zweierlei Hinsicht relevant: Zum einen betrifft die Gefahr des Waffenmissbrauchs zu terroristischen und kriminellen Zwecken wesentlich die urbanen Zentren. Zum anderen sind je nach Ausgestaltung der innerkantonalen Aufgabenteilungen kommunale Polizeiorganisationen zumindest teilweise mit dem Vollzug des Waffengesetzes betraut. Zudem ist daran zu erinnern, dass Mitarbeitende der städtischen Blaulichtorganisationen im Ernstfall auch bei einem Waffenmissbrauch an vorderster Front ihre Aufgaben erfüllen.

**Allgemeine Einschätzung**

Der vom EJPD als pragmatisch bezeichnete Umsetzungsvorschlag verzichtet mit Rücksicht auf die Schiesstradition auf tief greifende Verschärfungen im Schweizer Waffenrecht. Sollte die innerstaatliche Umsetzung der Waffenrichtlinie an einer Referendumsabstimmung scheitern, würden Abkommen, welche wesentliche Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit und im Asylwesen darstellen, in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund ist die Gewichtung durch das EJPD nachvollziehbar.

Der Städteverband unterstützt die pragmatische Stossrichtung des Bundesrats. Die moderate Verschärfung ist aus Sicht der Städte grundsätzlich geeignet, Waffenmissbrauch zu kriminellen und terroristischen Zwecken gegenüber der heute geltenden Situation einzuschränken.



Es ist aber zugleich auf die Tatsache hinzuweisen, dass terroristisch motivierte Gewalttaten auch in der Schweiz und insbesondere in den städtischen Ballungszentren nicht ausgeschlossen werden können. Der Schutz der Bevölkerung ist ernst zu nehmen. Aus Sicht der Städte, wo dem Schiesswesen eine im Vergleich zu ländlichen Gebieten geringere gesellschaftliche Bedeutung zukommt, ist es vor diesem Hintergrund umso wichtiger, dass die Notwendigkeit der vorgesehenen Anpassungen im Wafferecht vom Bundesrat klar benannt und begründet wird. Eine deutliche Mehrheit der Schweizer Bevölkerung lebt in Städten und städtischen Gemeinden.

Es ist ferner davon auszugehen, dass sich der Informationsaustausch, insbesondere im Bereich der verweigerten Bewilligungen, zwischen den Schengen-Staaten verbessert. Durch den verbesserten Informationsaustausch kann schliesslich eine bessere Sicherheitssituation erwartet werden. Der Umsetzungsvorschlag des Bundesrats weist dennoch Verbesserungsbedarf auf, um noch bestehende Lücken in der Missbrauchsbekämpfung namentlich mit Blick auf die Suizidprävention zu schliessen. Diese Lücken werden nachfolgend erläutert.

## **Konkrete Anliegen**

### **Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen**

Die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen sollen enger gefasst werden. Der Entwurf sieht in Art. 15 und Art. 16a WG vor, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen. Solche Ladevorrichtungen haben jedoch ein besonders hohes Gefährdungspotenzial und könnten auch für Terroraktivitäten genutzt werden. Die Städte lehnen aus diesem Grund Art. 15 und Art. 16a WG in der neuen Form ab und beantragen, diese unverändert zu belassen.

### **Konkretisierungsbedarf**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Waffengesetzes enthalten offene Formulierungen, die in wesentlichen Fragen einen weiten Auslegungsspielraum zulassen. Damit der Zweck der Waffengesetzgebung, nämlich die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen, in der Praxis tatsächlich Wirkung entfaltet, sollten sodann die gesetzlichen Definitionen eng und klar umrissen sein. So ist es beispielsweise unabdingbar, dass das «sportliche Schiesswesen» nach Art. 28c Abs. 2 lit. b WG als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen näher definiert wird. Aus Sicht des Städteverbands muss an die im Gesetzesentwurf nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke ein strenger Massstab angelegt werden.

Des Weiteren sind auch klarere Definitionen für den Begriff des «Sammlers» bzw. der «Sammlerin» (Art. 28e) sowie für die nur vermeintlich klaren technischen Kategorien der Faustfeuerwaffen und Handfeuerwaffen (Art. 4 und 5) nötig. Für die Behörden ergeben sich daraus Unsicherheiten, die es spätestens auf Verordnungsstufe zu beseitigen gilt. Gerne stehen die mit dem Vollzug betrauten städtischen Fachstellen für die Klärung fachlicher und technischer Fragen zur Verfügung. Damit der Zweck der Waffengesetzgebung (Art. 1 WG) in der Praxis tatsächlich Wirkung entfaltet, ist es aus Sicht des Städteverbands unabdingbar, dass diese Aspekte vom Gesetzgeber berücksichtigt werden, bzw. dass die Begrifflichkeiten konkretisiert werden.



### **Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmewilligungen**

In Artikel 28c bis Artikel 28e ist aus Sicht des Städteverbands die Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmewilligungen deutlich strenger zu gestalten. Gemäss Art. 28d Abs. 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Revision des Waffengesetzes werden Ausnahmewilligungen für Sportschützinnen und Sportschützen dann erteilt, wenn sie entweder in einem Schiessverein Mitglied sind, oder gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. An die in Art. 28d Abs. 2 lit. b vorgesehene, jedoch nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke muss ein strenger Massstab angelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Personen genügend Übung im Umgang mit der entsprechenden Waffe haben.

In Artikel 42 b soll auf Ausnahmen von der Meldepflicht für den Besitz von verbotenen Waffen verzichtet werden. Zudem ist generell die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmewilligung zu verlangen.

### **Gesuchstellung und Gesuchsbearbeitung**

Die vorgesehenen Anpassungen sind für die kommunalen Polizeieinheiten mit Mehraufwand verbunden. Der Personalbestand der Fachstellen muss mitunter erhöht werden.

Heute müssen Gesuche in Waffensachen durch die gesuchstellende Person bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Diese nimmt daraufhin eine erste Prüfung der Gesuche vor und überprüft die darin gemachten Angaben zur Person, holt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Informationen hinsichtlich von angeordneten Massnahmen oder einer Selbst- oder Drittgefährdung ein, prüft die Gesuche hinsichtlich von Verweigerungsgründen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 WG und unterrichtet die Kantonspolizei über andere ihr bekannte Ablehnungsgründe. Daraufhin leitet sie diese vorgeprüften Gesuche an die zuständige Kantonspolizei Bern weiter, welche in der Folge entscheidet, ob die beantragte Bewilligung erteilt wird oder nicht.

Die Städte sind der Ansicht, dass es keine Gründe mehr gibt, die Gemeinden derart stark in die Gesuchsbearbeitung zu involvieren. Vielmehr können alle zu tätigen Abklärungen der Vorprüfung der Gemeinden in gleicher Weise oder besser von der Kantonspolizei durchgeführt werden. Die Einreichung der Gesuche bei der Wohnsitzgemeinde führt aus Sicht der Städte zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands. Daher regen wir an, dass in Zukunft alle Gesuche für Bewilligungen in Waffensachen direkt bei der zuständigen Stelle der Kantonspolizei eingereicht werden, was aus verwaltungsökonomischer Sicht zweckmässig und der Effizienz dienlich wäre.

### **Weitere zu prüfende Anpassungen**

Es wäre sinnvoll, wenn der Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbsschein oder kantonalen Ausnahmewilligung möglich wäre. Es gibt immer wieder Fälle, dass einem Antragssteller ein Waffenerwerbsschein oder eine kantonale Ausnahmewilligung aufgrund von Hinderungsgründen verweigert wird. Diese Person kann aber ohne Probleme eine meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder von Privat mittels Vertrag erwerben: Aktuell können meldepflichtige Feuerwaffen wie etwa Jagdwaffen gemäss Art. 10, lit. a WG mittels Vertrag erleichtert erworben werden. Somit hat eine Person trotz bekannten Hinderungsgründen die Möglichkeit, über eine längere Zeitspanne, nämlich bis zur Einziehung, im Besitz einer Feuerwaffe zu sein.



Bis anhin sind im Waffengesetz keine Zwangsmassnahmen vorgesehen. Solche würden aber in bestimmten Fällen den Einzug oder die Sicherstellung von Waffen bei Personen mit Hinderungsgründen deutlich vereinfachen.

## **Anträge**

Wir beantragen deshalb dem Bundesrat:

- ▶ **Die technischen Kategorien der Faustfeuerwaffen und Handfeuerwaffen (Art. 4 und 5 WG) sind näher zu definieren und zu klären.**
- ▶ **Artikel 15 und 16a des Waffengesetzes sind unverändert zu belassen. Ladevorrichtungen der Munition, resp. Munitionsbestandteilen gleichzustellen, ist nicht zweckgemäss.**
- ▶ **Das «sportliche Schiesswesen» nach Art. 28c Abs. 2 lit. b WG ist als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen näher zu definieren.**
- ▶ **An die in Art. 28d Abs. 2 lit. b WG vorgesehene, jedoch nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke muss ein strenger Massstab angelegt werden, damit gewährleistet werden kann, dass die Personen genügend Übung im Umgang mit der entsprechenden Waffe haben.**
- ▶ **Der Begriff des «Sammlers», bzw. der «Sammlerin» (Art. 28e WG) ist zu konkretisieren.**
- ▶ **Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen (Art. 28c bis 28e WG) sind deutlich zu erhöhen. Artikel 28c soll ergänzt werden durch die Voraussetzungen, die gemäss Militärgesetz Artikel 113 für die Abgabe von Ordonanzwaffen an Armeeangehörige gelten.**
- ▶ **In Art. 42b WG ist auf Ausnahmen von der Meldepflicht für den Besitz von verbotenen Waffen zu verzichten.**
- ▶ **Die Gesuchsbearbeitung in Waffensachen ist künftig von den zuständigen Stellen bei der Kantonspolizei abzuwickeln. Städte und Gemeinden sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr in den Prozess einbezogen werden.**
- ▶ **Es ist im Rahmen der vorliegenden Vorlage zu prüfen, ob sich weitergehende Anpassungen des Schweizer Waffenrechts aufdrängen.**
- ▶ **Es ist zu prüfen, den Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbschein oder kantonaler Ausnahmegewilligung möglich zu machen.**



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband